

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW
zum Entwurf der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen
in der Sekundarstufe I
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-SI)

In ihrer Stellungnahme bezieht sich die Landeselternschaft ausschließlich auf die für das Gymnasium relevanten Teile der Vorbemerkung und des Verordnungstextes. Grundsätzlich vermisst die Landeselternschaft in dem Entwurf der APO-SI die Darstellung der Schulform Gymnasium als Einheit von Sek. I und Sek. II. Sie bemängelt insbesondere, dass die Beschreibung der Hinführung der Sek. I auf die Sek. II des Gymnasiums und auf die Studierfähigkeit der Schüler fehlt.

Die Landeselternschaft moniert darüber hinaus, dass der gebotene Bezug auf den in der Landesverfassung vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag missachtet wird. Sie wendet sich insbesondere dagegen, dass die besonderen Zielsetzungen der unterschiedlichen Schulformen, die unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten anbieten, „die die Befähigungen und Neigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler berücksichtigen“ (s. § 1 AO-SI) fehlen. Die Landeselternschaft fordert die Wiederaufnahme dieser Bestimmungen in den Verordnungsentwurf.

Studentafel im Entwurf der APO-SI

Die Gesamtwochenstundenzahl von 188 Stunden für die Sekundarstufe I hält die Landeselternschaft für das achtjährige Gymnasium für viel zu gering. Die Gesamtstundenzahl des einzelnen Faches bewegt sich im unteren Bereich der KMK-Vorgabe und ist nur bei den Naturwissenschaften und der 2. Fremdsprache geringfügig höher. Mit allem Nachdruck wendet sich die Landeselternschaft gegen die Kürzung des Englischunterrichtes in der Sek. I um vier Wochenstunden, im achtjährigen Gymnasium insgesamt um sieben Wochestunden. Dies bedeutet in der S I eine Kürzung des Englischunterrichtes um ca. 17%, am Gymnasium und insgesamt um ca. 22%. Als Begründung für die Reduzierung des Englischunterrichtes wird in der Vorbemerkung der zweistündige Englischunterricht in den letzten zwei Grundschuljahren genannt. Die Richtlinien für den Englischunterricht in der Grundschule machen deutlich, dass es sich hier nicht um eine Vorwegnahme des Englischunterrichtes am Gymnasium handeln kann. Die bisherige Qualität des Englischunterrichtes wird aufgegeben.

Der für den Schüler verpflichtende Ergänzungsunterricht soll vorrangig der zusätzlichen Förderung und Unterstützung dienen. Die Landeselternschaft vermisst an dieser Stelle den gebotenen Hinweis auf die Möglichkeit, diese Ergänzungsstunden auch zur Förderung von besonders leistungsstarken Schülern zu nutzen (s. § 3 und §17 APO-SI). Soll darüber hinaus die ohnehin geringe Stundenzahl von 188 Stunden für alle Schüler – und nicht nur für die schwächeren – gelten, so müsste der Ergänzungsunterricht allen angeboten werden.

Ansonsten betrüge die Wochenstundenanzahl für alle Schüler des Gymnasiums nur 179. Damit ist die Qualität des Gymnasiums nicht zu halten.

Die Landeselternschaft kann auch einer "Kontingenzstundentafel" nicht zustimmen (Vorbemerkungen und Seite A 2.5 des Entwurfes), da diese die Vergleichbarkeit zwischen den Gymnasien erschwert und Schulwechsler erheblich benachteiligt. Die Landeselternschaft fordert eine präzise Stundenvorgabe pro Klasse und Fach.

Erprobungsstufe (§§ 10 – 13 APO-SI)

Die Erprobungsstufe im Entwurf wird ihrem Namen nicht gerecht. Es ist nicht mehr erkennbar, dass sie „der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler (dient), um in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über deren Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen.“ (s. § 11,1 AO-SI). Der § 10 des Entwurfes der APO-SI bedarf daher dringend der Ergänzung um den § 11 Abs. 1 der noch gültigen AO-SI. Es muss wieder deutlich gemacht werden, dass insbesondere im achtjährigen Gymnasium der Unterricht schon von Klasse 5 an das Bildungsziel des Gymnasiums, die Allgemeine Hochschulreife, im Blick haben muss.

Außerdem hat die Landeselternschaft sich schon mehrfach gegen die Einführung des integrativen Unterrichts in Naturwissenschaften in der Erprobungsstufe des Gymnasiums ausgesprochen. Sie befürchtet, dass nicht von Anfang an die spezifische Systematik und Methodik des jeweiligen naturwissenschaftlichen Faches (Biologie, Physik, Chemie) vermittelt wird. Schüler könnten – auf Grund von Lehrermangel – lediglich Unterricht im Fach Biologie erhalten und ohne jegliche Physikkenntnisse in die Stufe 7 versetzt werden. Damit fehlt für den Schüler die notwendige Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen in jedem naturwissenschaftlichen Fach in der Sekundarstufe I und II des Gymnasiums. Deshalb lehnt die Landeselternschaft einen integrativen Unterricht in Naturwissenschaften in der Erprobungsstufe ab.

Versetzung auf Probe und Versetzungsbestimmungen (§§ 21 – 27 APO-SI)

Ebenfalls lehnt die Landeselternschaft die vorgesehene Versetzung auf Probe entschieden ab. Ein Schüler hat bei einer Probeversetzung kaum die Möglichkeit, den versäumten Stoff nachzuholen. Er wird mit dem neuen Stoff des nächsten Jahrgangs im verkürzten Bildungsgang konfrontiert und kann von den neuen Fachlehrern nicht hinreichend unterstützt werden. Des Weiteren spricht gegen die Versetzung auf Probe, dass

- es durch eine nachträgliche Versetzung zu einer Absenkung der gymnasialen Anforderungen kommt,
- eine fundierte Versetzungsentscheidung in vielen Fällen nicht möglich sein wird, da andere Lehrer die Schüler unterrichten und nach nur drei Monaten eine so bedeutende Entscheidung noch nicht ausreichend informiert treffen können,

- die Schüler wertvolle Zeit verlieren, um Wissens- und Kompetenzlücken zu schließen und
- es zu verstärkten Eingliederungsproblemen in die neue Klassengemeinschaft kommen kann.

Im Falle einer endgültigen Nichtversetzung ist der Erprobungszeitraum von drei Monaten für den Schüler verlorene Zeit; es ist auch zu berücksichtigen, dass der Schüler sich während dieses Zeitraumes in einer angstbesetzten Situation befindet und im Fall des erneuten Scheiterns eine Herabwürdigung erfährt, die nicht kindgerecht ist und gerade von leistungsschwächeren Schülern nicht ohne weiteres kompensiert werden kann.

Problematisch sieht die Landeselternschaft die Veränderung der Versetzungsbestimmungen in § 26 APO-SI. Wir halten es für falsch, dass die Note „ungenügend“ im Entwurf nicht mehr vorkommt und pauschal nicht ausreichende Leistungen durch ein Befriedigend in einem beliebigen anderen Fach ausgeglichen werden können. Dies verringert statistisch die Zahl der Klassenwiederholer, ist aber für den Schüler des Gymnasiums mit deutlichen Schwächen nicht hilfreich. Die Landeselternschaft erwartet, dass für das Gymnasium die Bestimmung von § 26 c AO-SI übernommen wird: „Die Versetzung in die Klassen 7 bis 11 wird auch dann ausgesprochen, wenn die Leistungen (...) c) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens zwei befriedigende Leistungen – darunter mindestens eine aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erst und zweite Fremdsprache – ausgeglichen werden.“

Abschlussverfahren (§§ 28 – 42 AOP-SI)

In dieser schulformübergreifenden Prüfung sieht die Landeselternschaft eine Missachtung des einheitlichen gymnasialen Bildungsganges von Klasse 5 bis zum Abitur und damit eine Negierung des gymnasialen Bildungsziels. Der gesamte Bildungsgang sollte auf dieses Ziel – das Abitur – konzentriert sein, um möglichst vielen Schülern das Erreichen der Studierfähigkeit zu ermöglichen.

Schüler des Gymnasiums sind in ihrem Lernstand am Ende der Klasse 10 weiter fortgeschritten als Schüler anderer Schulformen und haben schon weitergehende Inhalte und Methoden zur Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gelernt. Deshalb halten wir eine inhaltlich gleiche Abschlussprüfung für alle Schüler der Klasse 10 aller Schulformen – speziell für die Gymnasiasten – für nicht zielführend.

Eine allgemeine Zwischenprüfung nach Klasse 10 bindet im Vorfeld unnötige Kräfte, die sich besser auf den Erwerb des Abiturs konzentrieren sollten. Eine Abschlussprüfung könnte denjenigen Schülern des Gymnasiums vorbehalten bleiben, die den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, um das Gymnasium nach Klasse 10 zu verlassen.

Förderung der deutschen Sprache

Nicht nachvollziehbar ist für die Landeselternschaft ebenfalls in § 6 der APO-SI der Wegfall von § 7, 4 aus der AO-SI, der die „Förderung der deutschen Sprache“ als „Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern“ betont. Die Landeselternschaft erwartet die Wiederaufnahme des Passus.

Fazit

Insgesamt scheint der Entwurf die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufträge der einzelnen Schulformen nicht zu berücksichtigen, sondern sich im Gegenteil auf die einheitliche Abschlussprüfung einer Ausbildung (nicht Bildung) auszurichten. Es wird ohne Bezug zum Bildungsziel gemessen.

Die Landeselternschaft fordert eine Überarbeitung des Vorordnungsentwurfes, die deutlich macht, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler in den unterschiedlichen Schulformen – für das Gymnasium vorrangig das Bildungsziel des Abiturs – berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 15. Februar 2005